

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit
1.	Der Verein führt den Namen "Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.", in Abkürzung „DCLH e.V.“.
2.	Der Verein wurde am 28.01.1949 gegründet und ist unter Nr. 250140 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
	Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg/Württemberg. Der Oberbürgermeister der Stadt Leonberg ist Schirmherr des Vereins.
3.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.	Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder orientieren sich an den Grundsätzen der Satzung des VDH (www.vdh.de) und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass hieraus Rechtsansprüche seiner Mitglieder gegen den Verein entstehen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein hat sich durch Beitritt zum VDH verpflichtet, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Dieser Verpflichtung wird der Verein – vorbehaltlich der Zustimmung seiner Mitgliederversammlung – nachkommen, soweit Satzungsinhalte des Vereins von den wesentlichen Grundgedanken und des Verbandszwecks des VDH abweichen.
5.	Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.
§ 2	Ziele und Aufgaben
1.	Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.
	Zweck ist die Reinzucht der Rasse „Leonberger“ nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 145. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage der Zucht die Erhaltung und Festigung dieser Rasse in seiner Gesundheit, seinem Wesen, seiner genetischen Diversität, seiner Konstitution und seinem Erscheinungsbild.
	Die Festsetzung des Rassestandards ist Aufgabe des Vereins.
2.	Der Verein legt eine Zuchtordnung sowie die Richtlinien für die Ausbildung und Ernennung von Zucht- und Leistungsrichtern fest und ernennt Zuchtwarte für die Überwachung des Zuchtgeschehens und regelt deren Einsatz und Aufgaben in einer Zuchtwarteordnung.
3.	Der Verein führt durch ein Zuchtbuchamt das Zuchtbuch für den Rassehund „Leonberger“.

4.	<p>Der Verein gibt eine Mitgliederzeitschrift heraus und betreibt daneben eine unter dem Verein eindeutig zugeordneten Web-Seite.</p> <p>Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens beschließt der Vorstand entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins unter Wahrung der Mitgliederinteressen nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
	<p>Sowohl die Web-Seite als auch die Mitgliederzeitschrift gelten als offizielle Vereinsorgane.</p> <p>Eine Mitteilung ist ordnungsgemäß bekanntgegeben, wenn sie – nach der freien Entscheidung des Vorstandes - in einem der offiziellen Vereinsorgane veröffentlicht ist.</p>
5.	<p>Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle, deren Ort durch den Vorstand festgelegt und bekanntgegeben wird.</p>
6.	<p>Der Verein veranstaltet Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und nimmt durch Anschluss von Sonderschauen die vom VDH ausgeschrieben nationalen und internationalen Ausstellungen wahr.</p>
7.	<p>Der Verein veranstaltet Prüfungen von Hunden nach der DCLH e.V. Prüfungsordnung und den VDH – Richtlinien und führt ein Leistungsbuch und fördert die Ausbildung von Hunden.</p>
8.	<p>Die Förderung der Internationalen Union der Clubs für Leonberger Hunde im Sinne ihrer Gründungsversammlung im Jahre 1975 in Leonberg gehört zu den Aufgaben des Vereins.</p>
§ 3	Zweck und Mittelverwendung
1.	<p>Der Verein ist eine freie, unabhängige, politisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige Vereinigung.</p>
2.	<p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO.</p> <p>Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.</p>
3.	<p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
4.	<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
	<p>Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.</p>
5.	<p>Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.</p>
6.	<p>Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter oder Tätigkeiten für den Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, Geschäftsbesorgungsvertrages oder ehrenamtlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.</p>
7.	<p>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben.</p>
	<p>Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p>

8.	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Klub entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten.
9.	Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
10.	Die Einzelheiten zu den Entschädigungen gemäß Ziffer 6. bis 8 werden in der Finanzordnung (FO) des Vereins geregelt.
§ 4	Organe des Vereins
	Organe des Vereins sind:
1.	die Mitgliederversammlung
2.	der Vorstand
3.	der Erweiterte Vorstand
§ 5	Mitgliedschaft
1.	Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2.	Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen des In- und Auslandes werden.
	Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3.	Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Rassehund „Leonberger“ oder um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
§ 6	Aufnahme als Mitglied
1.	Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten.
2.	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3.	Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem 3. Werktag nach Versand des Ablehnungsschreibens, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
1.	Mit der Aufnahme in den Verein werden gleichermaßen Rechte und Pflichten für jedes Mitglied begründet.
2.	Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	Jedes Mitglied das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und den Ordnungen des Vereins festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 anzuerkennen.
4.	Jedes volljährige ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.
5.	Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt wird.
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft
1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a.	Tod des Mitglieds.
b.	Austritt aus dem Verein.
	Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
	Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
c.	Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.
	Die Streichung kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.
d.	Ausschluss aus dem Verein.
	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
	Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
	<ul style="list-style-type: none"> • die Satzung, die Zuchtordnung oder andere Ordnungen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
	<ul style="list-style-type: none"> • schuldhaft gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins oder von Vereinsorganen verstößt,
	<ul style="list-style-type: none"> • das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder
	<ul style="list-style-type: none"> • ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger zeigt, diesen oder Mitglieder beleidigt oder haltlos verdächtigt oder den Vereinsfrieden beharrlich stört,
	<ul style="list-style-type: none"> • öffentliche, unwahre oder beleidigende Kritik eines vom Verein bestellten oder vorgeschlagenen Richters innerhalb oder außerhalb einer Veranstaltung übt,
	<ul style="list-style-type: none"> • wiederholt unehrenhaftes Verhalten zeigt, sofern es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen, dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbarem Zusammenhang steht,
	Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.
	Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu.
	Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
	Ist der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden, befasst sich der Ehrenrat des Vereins mit diesem und entscheidet über den Einspruch.

	Bis zur Entscheidung des Ehrenrats über den Einspruch ruhen die Rechte des Mitglieds.
	Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dessen Zustellung als beendet gilt.
2.	Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.
3.	Der Austritt aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.
§ 9	Ordnungen
1.	Für den Verein, die Organe, die Amtsinhaber, die Funktionsträger und die Mitglieder des Verein gelten neben dieser Satzung die vom Verein oder dessen zuständigen Organen oder Amtsinhabern beschlossenen Ordnungen, insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ordnungen:
a.	Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
b.	Ehrenratsordnung
c.	Finanzordnung
d.	Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung
e.	Ausstellungsordnung
f.	Zuchtrichterordnung
g.	Zuchtwarteordnung
h.	Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des DCLH e.V.
i.	Prüfungsordnung
j.	Ausbildungsordnung
k.	Leistungsrichterordnung
2.	Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung zu und über diese Ordnungen ist wie folgt festgelegt:
a.	Die Ordnungen unter a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
b.	Die Zuchtordnung (d) mit zugehöriger Körordnung wird vom Vorstand und dem Zuchtausschuss in einer gemeinsamen Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
c.	Die Ordnungen e) bis k) werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
d.	Alle Ordnungen und deren Änderungen sind in einem der offiziellen Vereinsorgane zu veröffentlichen.
e.	Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen, für die eine Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist, durch Mehrheitsbeschluss ändern, aufheben oder neu fassen.

f.	<p>Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bereits vorhandene Ordnungen wirksam. Diese bestehenden Ordnungen werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung durch den Vorstand redaktionell an diese Satzung angepasst und in einem der offiziellen Vereinsorgane veröffentlicht. Soweit einzelne Ordnungen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erstellt sind, sollen sie vom Vorstand in einem Zeitraum von 12 Monaten erarbeitet und durch das jeweils zuständige Gremium beschlossen werden.</p>
§ 10	Mitgliederversammlung
1.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2.	<p>Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.dclh.de ein. Die Einberufung kann nach freiem Ermessen des Vorstands ergänzend durch zusätzliche Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift gemäß § 2 Ziffer 4 dieser Satzung oder in Textform oder in elektronischer Form per E-Mail gegenüber dem jeweiligen Mitglied an die zuletzt bekannte Kontakt-Adresse erfolgen. Die Einberufung erfolgt in jedem Fall mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.</p>
	Zur Wahrung der Frist ist das Veröffentlichungsdatum auf der Internetseite des Vereins www.dclh.de maßgeblich.
	Anträge zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder stellen.
	<p>Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform mit Begründung spätestens zum 31. Januar eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen. Die Antragsfristen für außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest. Die form- und fristgerecht gestellten Anträge - nicht deren Begründung - werden Gegenstand der Tagesordnung und mit dieser zusammen bekannt gegeben. Nicht form- oder fristgerecht eingegangene Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden. Sie können vom Vorstand ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit des Antrags glaubhaft gemacht wird, die Verspätung unverschuldet erscheint und durch eine Zulassung des verspäteten Antrages die rechtmäßige Durchführung der Mitgliederversammlung nicht gefährdet wird.</p>
	<p>Andere Anträge sowie Anregungen gegenüber dem Vorstand können in der Mitgliederversammlung unter „Sonstiges“ behandelt werden. Auch diese Anträge sollen möglichst frühzeitig dem Vorstand in Textform bekanntgegeben werden, um eine sachgerechte Behandlung zu ermöglichen.</p>
3.	Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
4.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
	<p>Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.</p>
5.	Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr – möglichst im 2. Quartal – statt.
6.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a.	auf Beschluss des Vorstandes
b.	auf Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder; dieser Antrag ist schriftlich mit Beschlussgegenständen und Begründung an den Vorstand zu richten.
c.	Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach dem Vorstandsbeschluss oder dem Antragseingang.
	Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7.	Die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen regelt die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die notwendigen Stimmenverhältnisse für Beschlüsse und Wahlen und sonstige Abstimmungen sowie die Dauer der Bestellung gewählter Personen, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen wurde.
8.	Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
a.	die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und
b.	die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
c.	die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
d.	die Wahl
	<ul style="list-style-type: none"> • der Rechnungsprüfer • der Mitglieder des Ehrenrates • der zwei erfahrenen Züchter für den Zuchtausschuss
e.	die Beschlussfassung zu und über Änderungen der Satzung und Ordnungen soweit diese nach dieser Satzung im Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 2) liegt.
f.	die Festsetzung von Beiträgen
g.	die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
h.	die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9.	Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer oder einem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in einem offiziellen Vereinsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche zur Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Einsprüche nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend.
10.	Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Frist von 1 Monat ab der Veröffentlichung möglich.
11.	Der Vorstand führt eine Sammlung über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht, kann die Beschlussammlung einsehen.
§ 11	Vorstand und Erweiterter Vorstand
1.	Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
	dem Präsidenten,

	dem Vizepräsidenten,
	dem Schatzmeister.
	Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den Verein allein; der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam.
	Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten handeln.
2.	Der Vorstand besteht aus
	dem Vorsitzenden,
	dem stellvertretenden Vorsitzenden,
	dem Schatzmeister,
	dem Schriftführer,
	dem Zuchtleiter,
3.	Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
	Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Ernennung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit des Vorstandes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so hat die Neuwahl des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.
4.	Aufgaben des Vorstands
	Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a.	Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b.	Einberufung der Mitgliederversammlung
c.	Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d.	Der Vorstand beschließt Art und Umfang der Mitgliederzeitschrift einschließlich ihrer Bezeichnung sowie die Zeitpunkte ihres Erscheinens.
e.	Der Vorstand bestellt den Zuchtbuchführer, den Leistungsbuchführer, den Ausbildungsbeauftragten und den Ausstellungsbeauftragten.
f.	Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste

	<p>Mitgliederversammlung.</p> <p>Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.</p>
5.	Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
	dem Vorstand und
	den gewählten Vertretern der Landesgruppen und dem Ausstellungsbeauftragten und dem Zuchtbuchführer
6.	Der Vorstand kann weitere ernannte Funktionsträger oder Mitglieder des Vereins zu Sitzungen und Beratungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes einladen.
7.	Über Präsidiums-, Vorstands- und Erweiterte Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Sitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Beschlüsse mit Wirkung für die Mitglieder des Vereins sind zeitnah in mindestens einem der offiziellen Vereinsorgane (§ 2.4.) zu veröffentlichen und in die Beschlussammlung gemäß § 10.11 aufzunehmen.
§ 12	Ausschüsse
1.	Für Fragen der Zucht ist der Zuchtausschuss zuständig, seine Aufgaben sind in der Zuchtordnung geregelt.
a.	Der Zuchtausschuss bereitet zudem die gemeinsamen Beschlüsse mit dem Vorstand die Zucht betreffend vor.
b.	Der Zuchtausschuss besteht aus:
	dem Zuchtleiter,
	dem Zuchtbuchführer,
	dem Richterobmann,
	dem Hauptzuchtwart und
	zwei erfahrenen Züchtern.
2.	Für Fragen der Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss zuständig, dessen Aufgaben in der Ausbildungsordnung geregelt sind.
a.	Der Ausbildungsausschuss bereitet Beschlüsse des Vorstandes die Ausbildung betreffend vor.
b.	Der Ausbildungsausschuss besteht aus:
	dem Ausbildungsleiter,
	dem Leistungsrichterobmann,
	dem Hauptausbildungswart,
	dem Leistungsbuchführer und
	dem erfahrenen Hundeführer.

3.	Der Vorstand ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben befugt, Arbeitskreise einzurichten und entsprechende Regelungen zur deren Besetzung und Tätigkeit zu beschließen.
§ 13	
Bezeichnung, Stellung und Aufgabe der Landesgruppen und Bezirksgruppen	
1.	Die Bezeichnung der Landesgruppen ist: „Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V., Sitz Leonberg, Landesgruppe ‚Name‘ “
	Die Bezeichnung kann zulässig als „LG ‚Name‘ im DCLH e.V.“ abgekürzt werden.
2.	Die Landesgruppen sind als nicht rechtsfähige Vereine organisiert. Die vorliegende Satzung findet unmittelbar Anwendung, soweit sie ihrem Regelungsgehalt nach auf die Landesgruppe anwendbar ist. Im Falle der Auflösung einer Landesgruppe gilt § 17 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass ein vorhandenes Vermögen der Landesgruppe an den DCLH e.V. fällt, der auch eine etwaige Liquidation durchführt.
	Die Ordnungen des Vereins gelten direkt oder zumindest entsprechend für die Landesgruppen.
3.	Die Landesgruppen haben die satzungsgemäßen Aufgaben des DCLH e. V. im regionalen Bereich zu vertreten. Sie dürfen sich nur im Rahmen dieser Aufgaben und im Rahmen ihrer zugewiesenen finanziellen Mittel - beschränkt auf das Vermögen der Landesgruppe - rechtlich verpflichten.
4.	Die Bezirksgruppen sind nicht rechtsfähige Untergruppierungen der Landesgruppen.
§ 14	
Vermögen und Rechnungsprüfung	
1.	Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2.	Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung oder die Finanzordnung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3.	Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4.	Die Rechnungsprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres umgehend durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei die korrekte Buchung der vorgelegten Belege und die Überprüfung, ob die Finanzmittel entsprechend den Satzungszielen und des Haushaltsplanes richtig verwendet worden sind.
5.	Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
§ 15	
Vereinsstrafen	
1.	Vereinsstrafen sind:
a.	Verwarnung,
b.	Verweis,
c.	Ausstellungs- und/oder Prüfungssperre,

d.	Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,
e.	Geldbußen (von 50,00 € bis 10.000,00 €),
f.	Zuchtverbot / Tätigkeitsverbot / Zuchtbuchsperr
g.	Amtsenthbung,
h.	Ausschluss aus dem Verein.
2.	Der Verein kann diese Vereinsstrafen verhängen
	wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung
a.	eines schweren oder wiederholter Verstöße gegen seine Satzung oder eine seiner Ordnungen oder gegen die Satzung des VDH, insbesondere gegen die in der VDH-Satzung § 3 Nr. 2 Ziffer 2.1 bis 2.3, normierten Grundsätze
	<ul style="list-style-type: none"> • vereinschädigendem Verhalten • Schädigung des Ansehens des Vereins • erheblicher Störung einer Prüfung oder Ausstellung • Verstöße gegen die Zuchtordnung mit zugehöriger Körordnung • Verstöße gegen die Ordnung DCLH e.V.- Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.
b.	Unabhängig und unberührt von vorstehenden Regelungen bleibt das Recht den Ausschluss aus dem Verein nach § 8 d zu beschließen.
3.	Zuständig für die Beschlussfassung und Verhängung einer Vereinsstrafe ist der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des von der Vereinsstrafe betroffenen Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen.
	Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zugang der belastenden Entscheidung zu. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
	Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist endgültig.
§ 16	Ehrenrat
1.	Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
	dem Vorsitzenden
	sowie 2 Beisitzern
	und ihren jeweils gewählten Stellvertretern.
2.	Die Zuständigkeit des Ehrenrats ist nur gegeben, soweit diese Satzung die Zuständigkeit ausdrücklich anordnet. Außerhalb seiner Zuständigkeit wird der Ehrenrat nicht tätig. Diese eingeschränkte Zuständigkeit des Ehrenrats schließt eine etwaige weitergehende Zuständigkeit eines vom VDH eingerichteten Verbandsgerichtes für sonstige Streitigkeiten nicht aus. Dieses Verbandsgericht prüft seine Zuständigkeit auf Antrag eines Mitgliedes in eigener Verantwortung.

3.	Die Tätigkeit des Ehrenrats kann von der Entrichtung von Kosten durch den Antragsteller abhängig gemacht werden. Im Übrigen werden die Bestellung des Ehrenrats und seiner Stellvertreter und das Verfahren vor dem Ehrenrat durch die Ehrenratsordnung (ERO) bestimmt.
§ 17	Auflösung des Vereins
1.	Wird die Auflösung des Vereins beschlossen (§ 41 BGB), so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2.	Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.